

Jugend-Check

Der Jugend-Check ist ein Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung. Mit ihm zeigt das Kompetenzzentrum Jugend-Check die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren auf.

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz) (Kabinettsbefassung: 03.09.2025)

Betroffene Gruppe junger Menschen

Normadressatinnen und -adressaten sind junge Menschen zwischen 12 und 17 Jahren, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben. Zudem sind junge ausländische Menschen im Alter bis 27 Jahre betroffen, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt haben. Darunter spezifisch betroffen sind junge Menschen zwischen 12 und 17 Jahren, die gemeinsam mit ihren Familien in Deutschland einen zweiten Asylantrag gestellt haben.

Das KomJC hat folgende zentrale Auswirkungen identifiziert:

- Im Rahmen der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (sog. GEAS) soll künftig die Möglichkeit bestehen, minderjährige Geflüchtete, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, in eng definierten Ausnahmefällen in sog. Asylverfahrenshaft zu nehmen (§§ 69 Abs. 1, 70a Abs. 3-5 AsylG). Dies stellt eine temporäre Freiheitsbeschränkung und somit einen gravierenden Eingriff in die individuellen Grund- und Freiheitsrechte der betroffenen Minderjährigen dar. Unbegleitete Minderjährige sollen in speziell auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten Einrichtungen untergebracht werden, wobei jedoch nicht definiert wird, worin die Unterschiede zu Einrichtungen der Jugendhilfe bestehen sollen.
- Sofern die Dauer der Asylverfahrenshaft nicht so kurz bemessen ist, dass Bildungsangebote für die Betroffenen lediglich von begrenztem Nutzen wären, soll auch in diesem Kontext das Recht auf Bildung gewährleistet werden (§ 70a Abs. 3 S 6 AsylG). Offen bleibt jedoch, nach welchen Maßstäben ein kurzer Haftaufenthalt den Zugang zu Bildung entbehrlich machen soll. Werden keine Bildungsangebote bereitgestellt, drohen eine Einschränkung des Rechts auf Bildung sowie der Möglichkeit zur sozialen Teilhabe.
- Minderjährige Geflüchtete sollen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden können, sofern sie bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt haben (§ 47 a Abs. 1 S. 1 AsylG). Für sie kann eine nächtliche Ausgangsbeschränkung zwischen 22 und 6 Uhr angeordnet werden, sofern Fluchtgefahr besteht, wobei Ausnahmen für ihren Schulbesuch vorgesehen sind (§ 47 a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 1 AsylG). Das Recht auf Bildung bleibt dadurch zwar grundsätzlich gewahrt, doch können Freizeitaktivitäten und Möglichkeiten sozialer Teilhabe für ausländische Jugendliche erheblich eingeschränkt werden.

Den ausführlichen Jugend-Check können Sie hier einsehen:

<https://jugend-check.de/jugendcheck/geas-anpassungsgesetz-2>

Bei Fragen zu diesem Jugend-Check wenden Sie sich gerne an info@jugend-check.de.